

Amtsblatt

FÜR DIE GROSSE KREISSTADT VAIHINGEN AN DER ENZ

Ausgabe 51/2025

18. Dezember 2025



Herausgeber:
Stadt Vaihingen an der Enz,
Marktplatz 1, 71665 Vaihingen an der Enz
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Oberbürgermeister Uwe Skrzypek

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung: Polizeiverordnung (Neufassung)

der Großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Allgemeine Polizeiverordnung) Aufgrund von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) hat die Stadt Vaihingen an der Enz als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Vaihingen an der Enz vom 10.12.2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen § 1 Begriffsbestimmungen Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Schutz der Nachtruhe
- § 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen
- § 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 6 Haus- und Gartenarbeiten
- § 7 Lärm durch Tiere
- § 8 Lärm durch Fahrzeuge
- § 9 Schutz von Weinbergen
- Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**
- § 10 Behandlung von Fahrzeugen
- § 11 Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasseranlagen
- § 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 13 Gefahren durch Tiere
- § 14 Verunreinigung durch Hunde
- § 15 Fütterungsverbot für Tauben und Wasservogel
- § 16 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.
- § 17 Belästigung der Allgemeinheit
- § 18 Wegwerfen von Abfall; Ablagern von Müll

- § 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 20 Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen
- Abschnitt 4
Bekämpfung von Ratten**
- § 21 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten
- § 22 Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen
- § 23 Duldungspflichten
- Abschnitt 5
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**
- § 24 Ordnungsvorschriften
- Abschnitt 6
Anbringen von Hausnummern**
- § 25 Hausnummern
- Abschnitt 7
Schlussbestimmungen**
- § 26 Zulassung von Ausnahmen
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten
- Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen**
- § 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und Uferböschungen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Grillplätze.

**Abschnitt 2
Schutz gegen Lärmbelästigung**
**§ 2
Schutz der Nachtruhe**
In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist es verboten, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Dies gilt insbesondere für lärmende Unterhaltungen, Singen, Schreien oder Grölen sowie bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem vor Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.

**§ 3
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**
(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder Terrassen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
(2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen und für amtliche Durchsagen

**§ 4
Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**
(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
(2) Für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen ist auch der Betriebsinhaber oder Veranstalter verantwortlich.

**§ 5
Lärm von Sport- und Spielplätzen**
(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden.
(2) Die Vorschriften nach der Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze und bei Sportplätzen die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, bleiben unberührt.

**§ 6
Haus- und Gartenarbeiten**
(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Maßnahmen zur Erfüllung der den Anliegern obliegenden Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.
(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV-), bleiben unberührt.

**§ 7
Lärm durch Tiere**
Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass

STADT VAIHINGEN AN DER ENZ

Die Stadtverwaltung informiert

EINBLICK

Grußwort des Oberbürgermeisters

Liebe Vaihingerinnen und Vaihinger,

und damit meine ich selbstverständlich alle Menschen unserer Stadtgesellschaft. Jeder Ortsteil ist so einzigartig lebendig. Und dadurch wird unser Vaihingen so vielfältig.

Die Welt dreht sich scheinbar immer ein bisschen schneller, wir sind vielfach im Strudel der Ereignisse gefangen, die anstehenden Probleme wirken manchmal schier unlösbar. Wie wichtig ist es, Zuversicht und Positivität zu bewahren. Der Advent führt uns zum Weihnachtsfest, er lässt uns innehalten und zur Ruhe kommen.

Für mich ganz persönlich hat die diesjährige Adventszeit eine doppelte Bedeutung. Denn wörtlich übersetzt bedeutet Advent „Ankunft“ und für mich und meine Frau Nathalie ist es das erste Weihnachten in unserem neuen Zuhause – mitten in der Vaihinger Altstadt, im ehemaligen „Judenstall“, sind wir angekommen in unserem Leben. Deshalb haben wir gerne unsere Tür geöffnet und waren Gastgeber beim Lebendigen Adventskalender der christlichen Vaihinger Kirchengemeinden. Ich lade Sie herzlich ein, meine dabei aufgezeichnete Weihnachtsansprache auf dem YouTube-Kanal @VaihingenEnz anzuschauen.

Ja, wir leben in einer schnellen Welt. Ja, wir haben viele Probleme zu lösen. Unser Vaisana Ärztehaus muss unbedingt bestehen bleiben, um die ärztliche Versorgung der Stadt zu sichern; die Finanzen unserer Stadt sind ebenso prekär wie in vielen anderen Kommunen und die Sanierungsdefizite und baurechtlichen Verhältnisse in unseren städtischen Gebäuden sind erdrückend.

Und doch: Im Jahr 2025 ist so vieles gut gelungen. Wir bekommen nach jahrelangen Diskussionen endlich einen aufgehübschten Marktplatz; wir versorgen städtische Gebäude und bald auch private Kunden mit lokal erzeugter, nachhaltiger Wärme aus unserem städtischen Wärmenetz; wir haben für die Grundschulkindbetreuung eine gute Lösung und für die „Schlosszwerge“ und die „Sonnenkäfer“ ein neues Zuhause gefunden; die Leistungen der Verwaltung sind mit dem neuen Bürger-Serviceportal digitaler geworden; wir starten mit Vaihinger Stadtwerken ins neue Jahr; und unser Zukunftsprojekt Vaihinger Bürgergartenschau nimmt mehr und mehr Gestalt an.

Das alles ist geglückt mit kreativen Ideen, Fleiß und einer gehörigen Portion Mut, getreu unserem diesjährigen Maientagsmotto von Pippi Langstrumpf: „Das haben wir noch nie probiert, darum wird es sicher gut.“ Ich wünsche Ihnen, euch und uns, dass wir diese so wichtige Zuversicht auch 2026 nicht verlieren. Im Zusammenhalt, Schritt für Schritt in die richtige Richtung, so gelingt Zukunft. Halten wir einen Moment inne in diesem Advent und blicken auf das Gelingen.

Ihnen und euch wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest. Ich freue mich über jeden Gruß, jedes Lachen, das wir uns gegenseitig schenken! Vielleicht sehen wir uns am Heiligen Abend beim Weihnachtskonzert auf dem Marktplatz oder bei unserem Neujahrsempfang am 6. Januar. Das wäre schön.

Ihr / euer

Uwe Skrzypek-Muth



niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

**§ 8
Lärm durch Fahrzeuge**
In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,
a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

**§ 9
Schutz von Weinbergen**
Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der

Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. In der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

**Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**
**§ 10
Behandlung von Fahrzeugen**
(1) Das Abspritzen oder Waschen von Fahrzeugen oder das Wechseln von Betriebsmitteln bei Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
(2) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nicht instandgesetzt werden (Kleinreparatur), sofern am Verkehr Teilnehmende hierdurch beeinträchtigt werden.

**§ 11
Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasseranlagen**
(1) Öffentliche Brunnen oder Wasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.



6. Januar - 11 Uhr
Stadthalle Vaihingen an der Enz

Herzliche Einladung zum

Neujahrsempfang

an alle Bürgerinnen und Bürger
unserer neun Stadtteile

STADT VAIHINGEN AN DER ENZ

Vereine

Vaihinger Sportlerehrung 2026 Aufruf zur Meldung!

Am **21. März 2026** findet im Rahmen des VALmilientags in der Vaihinger Innenstadt die **Vaihinger Sportlerehrung** statt.

In diesem Jahr finden Sie alle weiteren Informationen, Kategorien und Rückmeldemöglichkeiten digital unter www.vaihingen.events/sportlerehrung oder dem folgenden QR-Code.



Die Stadtverwaltung ruft daher alle Sportvereine dazu auf, sich zu registrieren und ihre ehrungswürdigen Leistungen (erbracht in den Jahren 2024 und/oder 2025) nach den neuen Kategorien zu melden.

Eine allgemeine Rückmeldung ist ist digital bis einschließlich **11. Januar 2026** möglich.

Ansprechpartner:
Amt 40 Bildung,
Jugend, Sport und Vereine
E-Mail: kultur@vaihingen.de

(2) Die Wasserentnahme ist an den Wasseranlagen in Essingen, Enzweihingen, Gündelbach und Horheim nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr gestattet.

§ 12

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

§ 13 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen können oder keine Personen durch Geruch erheblich belästigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind Hunde an der Leine zu führen:

- auf öffentlichen Straßen und Gehwegen,
- in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- auf Märkten,
- an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel,
- bei öffentlichen Menschenansammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie
- in besonders ausgeschilderten Bereichen.

Von der Leinenpflicht nach Satz 1 sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde ausgenommen. Von der Leinenpflicht nach Satz 1, Ziffer 1 und 2 sind Hunde ausgenommen, welche eine Begleithundeprüfung, einen Team-Test oder eine vergleichbare Hundeausbildung erfolgreich absolviert haben. Den Hunden darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr von Ihnen ausgehen kann, höchstens jedoch bis zu zwei Meter Länge.

(4) Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(5) In den Schutzgebieten zur Wiederansiedlung des Weißstorches sind Hunde in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August an der Leine zu führen. Die Gebiete werden begrenzt auf

- Gemarkung Vaihingen, Gewanne: Au (Teilbereiche gemäß Lageplan) und Metzelwiesen
- Gemarkung Roßwag, Gewanne: Unterer Grimmling, Pfingstweide, Oberer Grimmling, Schloß-, Dürr-, Graben-, Lang-, Pferde-, Enten-, Rohr- und Neuwiesen

§ 14

Verunreinigung durch Hunde

(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Feldern, die der Nahrungsmittelproduktion oder Futtermittelgewinnung dienen oder auf fremden Vorgärten Grundstücken verrichtet.

(2) Ausgenommen hiervon sind nicht bewirtschaftete Randstreifen entlang von Straßen und Wegen außerhalb der bebauten Ortslage.

(3) Abgelegter Hundekot ist unverzüglich vom Halter und Führer des Hundes zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15

Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel

(1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

(2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel zu füttern.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Überliefende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 17

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

- das Nächtigen,
- das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
- das Verrichten der Notdurft,
- das Verweilen und dauerhafte Niederlassen außerhalb von Freiausshankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- und Folgeerscheinungen Dritte erheblich belästigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei aggressivem Verhalten wie zum Beispiel anpöbeln oder beschimpfen von Personen, Behinderung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs, Verunreinigungen durch weggeworfene Gegenstände, öffentlichen Notdurftverrichtungen oder ruhestörendem Lärm gem. § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz,
- der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
- Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke, Stühle, Einfriedungen, Spielgeräte, Papierkörbe, Pflanzen und Pflanzenbehältnisse, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen,

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 18

Wegwerfen von Abfall; Ablagern von Müll

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt Unrat abzulegen oder Abfall wie z.B. Flaschen, Dosen, Einweggrills, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Grillabfälle, Kaugummis und Tüten wegzuwerten oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) In städtische Mülleimer dürfen nur die Kleinabfälle gefüllt werden, die während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum anfallen (z. B. Taschentücher, Zigaretenschachteln, Obstreste).

§ 19

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Auf und an öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist das Plakatieren, Bemalen und Beschriften untersagt, soweit nicht die ausdrückliche Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 19 Abs. 1 ohne die ausdrückliche Sondernutzungserlaubnis plakatiert oder an anderen als dafür zugelassenen Flächen plakatiert, beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen unberührt.

§ 20

Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen

Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Stell- und Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzer ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4

Bekämpfung von Ratten

§ 21

Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

(1) Die Eigentümer von

- bebauten Grundstücken
- unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbaren Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen,
- Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Sie sind zudem verpflichtet, eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen, sowie deren Beginn und deren Abschluss unverzüglich und unaufgefordert der Ortspolizeibehörde nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn die Eigentümer die Anzeige nach Satz 1 nicht selbst erstattet haben. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere oder weitere Anordnungen treffen. Sie kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für die ganze Stadt oder eines Teils des Stadtgebiets anordnen. Diese kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfer übertragen werden.

(4) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten übertragen werden. Davon ausgenommen sind die Kosten für eine nach Abs. 3 angeordnete allgemeine Bekämpfungsmaßnahme.

§ 22

Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen

(1) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

(2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

(3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht ungesichert und nicht offen ausgelegt werden.

(4) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall einer Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(5) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 23

Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung unverzüglich das Betreten des Grundstücks oder der Örtlichkeit zu gestatten und zu dulden. Bei einer nach § 21 Abs. 3 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück oder seiner Örtlichkeit zu dulden.

Abschnitt 5

Satz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 24

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

- Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
- sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
- außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
- Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder Pflanzenteile abzuschneiden;
- Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
- Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
- Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die Vorschriften nach der Satzung über die Benutzung öffentlicher Spielplätze bleiben unberührt.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 26

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 die Nachtruhe stört,
- entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
- entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
- entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzen,
- entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
- entgegen § 8 Lärm durch Fahrzeuge verursacht,
- entgegen § 9 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen betreibt,
- entgegen § 10 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, wäscht oder Betriebsmittel wechselt,
- entgegen § 10 Abs. 2 Fahrzeuge auf öffentlicher Straße instandsetzt,
- entgegen § 11 Abs. 1 öffentliche Brunnen oder Wasseranlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
- entgegen § 11 Abs. 2 die Wasseranlagen benutzt,
- entgegen § 12 geeignete dicht verschließbare Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
- entgegen § 12 diese Behälter nicht mindestens einmal täglich leert,
- entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder belästigt werden,
- entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- entgegen § 13 Abs. 3 einen Hund nicht sicher an der Leine führt oder dem Hund mehr Leine lässt,
- entgegen § 13 Abs. 4 einen Hund ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen lässt,
- entgegen § 13 Abs. 5 einen Hund nicht sicher an der Leine führt,
- entgegen § 14 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Hundes abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt,
- entgegen § 15 Abs. 1 Tauben füttert,
- entgegen § 15 Abs. 2 wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel füttert,
- entgegen § 16 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
- entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
- entgegen § 17 Abs. 1. Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausshankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses verweilt oder sich niederlässt, wenn durch alkoholbedingte Ausfall- und Folgeerscheinungen Dritte erheblich belästigt werden,
- entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke, Stühle, Einfriedungen, Spielgeräte, Papierkörbe, Pflanzen und Pflanzenbehältnisse beschmutzt, beklebt, bemalt, besprüht oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt,
- entgegen § 18 Abs. 1 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
- entgegen § 18 Abs. 2 städtische Mülleimer befüllt,
- entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- entgegen § 20 Wohnwagen und Wohnmobile aufstellt,
- entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt, eine Rattenbekämpfung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder Beginn oder Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen nicht unverzüglich oder nicht unaufgefordert nachweist.
- entgegen § 22 Abs. 2 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt, oder entgegen Abs. 3 und Abs. 4 dort genannte Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
- entgegen § 23 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke

nicht oder nicht unverzüglich gestattet oder duldet,

- entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
- entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
- entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder Pflanzenteile abschneidet,
- entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 5.000,00 Euro gehandelt werden.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Vaihingen an der Enz gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 21.12.2012.

Vaihingen an der Enz, den 10.12.2025, Ortspolizeibehörde

Skrzypek-Muth, Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser örtlichen Polizeiver-

ordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind

Schließtage während der Feiertage

Schließung des Rathauses: Das Rathaus und die Verwaltungsstellen bleiben in der Zeit vom 24. Dezember 2025 bis einschließlich 2. Januar 2026 geschlossen. Während dieser Zeit sind alle Verwaltungsstellen für den persönlichen Kundenkontakt vor Ort nicht erreichbar.

Bürgerinnen und Bürger, die Anliegen oder Anfragen haben, werden gebeten, diese vor dem 24. Dezember 2025 oder nach dem 2. Januar 2026 zu erledigen. Für dringende Anliegen während der Schließtage schreiben Sie bitte eine E-Mail an die jeweiligen Postfächer der Fachabteilungen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind auf unserer städtischen Internetseite einsehbar. Alternativ können Sie Ihre Anfragen an info@vaihingen.de senden.

Ab dem 05. Januar 2026 stehen Ihnen alle Verwaltungsstellen wieder im regulären Betrieb zu Verfügung.

Das Rathaus-Team wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Schließung der städtischen Hallen: Die städtischen Hallen sind während der Weihnachtsferien von Samstag (20. Dezember 2025) bis einschließlich Dienstag (6. Januar 2026) geschlossen. Getroffene Ausnahmeregelungen bleiben hiervon unberührt.

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz weist darauf hin, dass nach § 23 Sprengstoffverordnung das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z.B. Fachwerkhäuser in der Kernstadt und in einigen Stadtteilen) oder Anlagen verboten ist. Das Missachten dieses Verbotes ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro belangt werden. Die Ortspolizeibehörde appelliert an den vernünftigen und sachgerechten Umgang mit Feuerwerkskörpern aller Art in der Silvesternacht, damit weder Personen noch Gebäude zu Schaden kommen.

Ergänzend weist das Ordnungsamt darauf hin, dass zudem das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln in der Zeit vom 02.Januar bis zum 30.Dezember gesetzlich verboten ist und ein Verstoß bußgeldbewehrt ist.

<p><u>Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)</u></p>																																				
<p>Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,231) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:</p>																																				
<p>Artikel 1: § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p>																																				
<p>§ 41 Grundgebühr</p>																																				
<p>(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt ab dem 01.01.2026 bei Haus- und Großwasserzählern mit einer Nenngröße (Q3 bzw. Qn) von:</p>																																				
<table> <tbody><tr> <td>Hauswasserzähler:</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Q3 4 (Qn 2,5)</td><td>netto</td><td>3,00 €/Monat</td><td>brutto 3,2100 €/Monat</td></tr> <tr> <td>Q3 10 (Qn 6,0)</td><td>netto</td><td>7,50 €/Monat</td><td>brutto 8,0250 €/Monat</td></tr> <tr> <td>Q3 16 (Qn 10,0)</td><td>netto</td><td>12,00 €/Monat</td><td>brutto 12,8400 €/Monat</td></tr> <tr> <td>Großwasserzähler:</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Q3 25 (Qn 15,0)</td><td>netto</td><td>18,75 €/Monat</td><td>brutto 20,0625 €/Monat</td></tr> <tr> <td>Q3 40 (Qn 25,0)</td><td>netto</td><td>30,00 €/Monat</td><td>brutto 32,1000 €/Monat</td></tr> <tr> <td>Q3 63 (Qn 40,0)</td><td>netto</td><td>47,25 €/Monat</td><td>brutto 50,5575 €/Monat</td></tr> <tr> <td>Q3 100 (Qn 60,0)</td><td>netto</td><td>75,00 €/Monat</td><td>brutto 80,2500 €/Monat</td></tr> </tbody></table>	Hauswasserzähler:				Q3 4 (Qn 2,5)	netto	3,00 €/Monat	brutto 3,2100 €/Monat	Q3 10 (Qn 6,0)	netto	7,50 €/Monat	brutto 8,0250 €/Monat	Q3 16 (Qn 10,0)	netto	12,00 €/Monat	brutto 12,8400 €/Monat	Großwasserzähler:				Q3 25 (Qn 15,0)	netto	18,75 €/Monat	brutto 20,0625 €/Monat	Q3 40 (Qn 25,0)	netto	30,00 €/Monat	brutto 32,1000 €/Monat	Q3 63 (Qn 40,0)	netto	47,25 €/Monat	brutto 50,5575 €/Monat	Q3 100 (Qn 60,0)	netto	75,00 €/Monat	brutto 80,2500 €/Monat
Hauswasserzähler:																																				
Q3 4 (Qn 2,5)	netto	3,00 €/Monat	brutto 3,2100 €/Monat																																	
Q3 10 (Qn 6,0)	netto	7,50 €/Monat	brutto 8,0250 €/Monat																																	
Q3 16 (Qn 10,0)	netto	12,00 €/Monat	brutto 12,8400 €/Monat																																	
Großwasserzähler:																																				
Q3 25 (Qn 15,0)	netto	18,75 €/Monat	brutto 20,0625 €/Monat																																	
Q3 40 (Qn 25,0)	netto	30,00 €/Monat	brutto 32,1000 €/Monat																																	
Q3 63 (Qn 40,0)	netto	47,25 €/Monat	brutto 50,5575 €/Monat																																	
Q3 100 (Qn 60,0)	netto	75,00 €/Monat	brutto 80,2500 €/Monat																																	
<p>Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%.</p>																																				
<p>§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p>																																				
<p>§ 42 Verbrauchsgebühren</p>																																				
<p>(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2026</p>																																				
<table> <tbody><tr> <td>netto</td><td>2,51 €/ m³</td><td></td></tr> <tr> <td>brutto</td><td>2,6857 €/ m³</td><td></td></tr> </tbody></table>	netto	2,51 €/ m³		brutto	2,6857 €/ m³																															
netto	2,51 €/ m³																																			
brutto	2,6857 €/ m³																																			
<p>Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%.</p>																																				
<p>(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2026</p>																																				
<table> <tbody><tr> <td>netto</td><td>2,51 €/ m³</td><td></td></tr> <tr> <td>brutto</td><td>2,6857 €/ m³</td><td></td></tr> </tbody></table>	netto	2,51 €/ m³		brutto	2,6857 €/ m³																															
netto	2,51 €/ m³																																			
brutto	2,6857 €/ m³																																			
<p>Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%.</p>																																				
<p>Artikel 2: Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>																																				
<p>Vaihingen an der Enz, den 11. Dezember 2025</p>																																				
<p>Skrzypek-Muth, Oberbürgermeister</p>																																				
<p>Hinweis:</p>																																				
<p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>																																				

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,231) und der §§ 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1:

§ 42 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2026 **2,44 €**.
- Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser ab dem 01.01.2026:
 - bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: **32,00 €**,
 - bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: **3,20 €**.
- Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² der nach § 38 Abs. 6 gewichteten bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Flächen ab dem 01.01.2026 **0,41 €**.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 11. Dezember 2025

Skrzypiek-Muth, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Besonders erfreulich ist, dass unser Dorf- und Vereinsleben dank des großen Engagements vieler Ehrenamtlicher auch in diesem Jahr durch zahlreiche Veranstaltungen bereichert wurde. Höhepunkte waren unter anderem das 100-jährige Jubiläum des Auricher Posaunenchor, die beliebten Seniorenachtmittage im Gemeindehaus sowie Feste wie die Saisonöffnung im OGV-Garten, der Kinderfasching und die Spaßolympiade sowie Konzerte der Singschnecken. Der Weihnachtsmarkt rund um die Auricher Kirche zeigte erneut, wie lebendig und stark unsere Gemeinschaft ist. Daher gilt mein herzlich Dank allen, die sich für unser Dorf einsetzen – ob in Kindergarten, Schule, Vereinen oder bei Veranstaltungen und sonstigen Einrichtungen. Ihr Engagement macht Aurich zu einem lebens- und liebenswerten Ort. Ein besonderer Dank geht in diesem Jahr an Sylvia Vorhems für ihre tatkräftige Unterstützung, an unseren Feldschütz Helmut Max und unsere Amtsbotin Mechthild Lämmle.

Für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung danke ich Ihnen allen von Herzen. Gemeinsam haben wir viel erreicht, gemeinsam werden wir auch 2026 erfolgreich gestalten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien, auch im Namen des Ortschaftsrates, ein gesegnetes Weihnachtsfest voller Besinnlichkeit sowie ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Frohe Weihnachten!

Ihr Michael Bauz, Ortsvorsteher

Stadtteil Ensingen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu. Die Weihnachtszeit gibt uns Gelegenheit, einen Moment innezuhalten – zurückzublicken auf das, was war, und zugleich mit Zuversicht und Hoffnung nach vorn zu schauen. In diesem Jahr gab es viele schöne und bedeutsame Momente, die wir gemeinsam erleben durften. Die traditionellen Veranstaltungen und Festivitäten unserer Ensinger Vereine und Organisationen haben erneut gezeigt, wie stark und lebendig unser Gemeinschaftsgefühl ist. Es sind diese Erlebnisse, die uns miteinander verbinden und die uns daran erinnern, wie wertvoll unsere Zusammengehörigkeit ist.

Was bringt das Jahr 2026 für Ensingen? Voraussichtlich im April 2026 wird die Kinder- und Jugendstätte in der Belreinstraße wieder unter der neuen Trägerschaft der Familienbildung eröffnet. Wir blicken mit Freude darauf, dass das moderne und einladende Gebäude bald von fröhlichem Kinderlachen und lebendigem Treiben erfüllt sein wird.

Eine mögliche Verlängerung der S-Bahn nach Vaihingen und eventuell darüber hinaus nach Mühlacker, sowie ein Bahnbetriebswerk auf Ensinger Gemarkung, werden vorerst nicht in den S-Bahn-Verkehrsvertrag übernommen. Es ist noch nicht absehbar, ob und wann und wie diese Projekte realisiert werden.

Im Zuge der Umsetzung des Lärmaktionsplanes werden im Laufe des Jahres in der Illinger und Kleinglatbacher Straße Tempo-30-Bereiche eingerichtet.

Auch die Feste kommen nächstes Jahr nicht zu kurz. Im Frühjahr feiert der Schwäbische Alverein auf der Eselsburg sein 125-jähriges Jubiläum. Im historischen Ortskern feiern wir im Juli unser Dorf- und Straßenfest. Ich freue mich bereits jetzt auf schöne Festtage. Mein herzlicher Dank gilt dem Ortschaftsratsrat, dem Gemeinderat, der Stadtverwaltung und insbesondere dem Bauhof für die stets ausgezeichnete Zusammenarbeit. Ein besonderer Dank geht auch an die Mitarbeiterin der Verwaltungsstelle, Alessandra Feifel, an Amtsbotin Ilona Balko, Hausmeister Andreas Gatsiones und Feldhüter Peter Baumgärtner.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die mit ihrem Engagement, ihrer Zeit und ihrem Einsatz dazu beitragen, das Wohl unserer Ortschaft Ensingen zu fördern und das Leben hier noch lebenswerter zu machen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe und besinnliche Weihnachten, erholsame Feiertage sowie einen guten und gesunden Start ins neue Jahr.

Ihr Gerd Fink, Ortsvorsteher

Ensinger Weihnachtsmarkt

Trotz des aufkommenden Regens am Spätnachmittag nutzten viele Besucherinnen und Besucher die Gelegenheit, die stimmungsvolle Atmosphäre im Ensinger Ortskern zu genießen, Weihnachtseinkäufe zu erledigen und bei einem Getränk oder Imbiss mit Freunden ins Gespräch zu kommen. Mein herzlicher Dank gilt allen Standbetreiberinnen und Standbetreibern sowie den zahlreichen freiwilligen Helferinnen und Helfern, ohne die ein solches Fest nicht möglich wäre. Besonderer Dank geht an Jürgen Schneider für den Aufbau der Stromversorgung und an den städtischen Bauhof für die Aufstellung der Verkehrschilder und Absperrungen.

Für das vielfältige Rahmenprogramm danke ich den Kindern der Ensinger Grundschule und des Kindergartens, dem Posaunenchor der evangelisch-methodistischen Kirchengemeinde, den Jungmusikern des Musikvereins, der Bläserklasse und dem Posaunenchor für ihre musikalische Begleitung. Ein Dank auch an Michael Essig, der als Nikolaus die Kinder erfreute, an Anja Mahn für die Öffnung der Kinder- und Jugendbücherei sowie an die beiden Kirchengemeinden für ihre abendlichen Veranstaltungen. Ein herzliches Dankeschön außerdem an die Anlieger der Hauptstraße, des Kelterplatzes und der Bogenstraße für die Bereitstellung der Flächen vor ihren Häusern und ihre Geduld mit den damit verbundenen Einschränkungen.

Fink, Ortsvorsteher

Fundsachen

In der Verwaltungsstelle Ensingen sind ein schwarzer Schlüsselanhänger mit zwei Schlüsseln und einer dunkelblauen Mütze als Fundsache eingegangen. Eigentumsansprüche können bei der Verwaltungsstelle Ensingen geltend gemacht werden.

Kinder- und Jugendbücherei

In den Weihnachtsferien (22. Dezember bis 6. Januar 2026) ist die Kinderbücherei geschlossen.

Stadtteil Enzweihingen

Liebe Enzweihingerinnen und Enzweihinger,

Weihnachten und Jahresende, wie ist Ihre Bilanz für 2025? Wenn wir auf die vergangenen Monate blicken, gibt es sicher schöne, aber vielleicht auch schmerzhaft Erinnerungen. Vielleicht finden Sie sich in folgenden Worten wieder: „**Unerwartet kommen manche Sachen, Beschwerden, die zu schaffen machen. Fürchtet Euch nicht, die Engel laut singen, Frieden und Trost will Weihnachten bringen.**“

Diesen weihnachtlichen Trost und Frieden wünsche ich uns im Rückblick und auch im Ausblick auf das Jahr 2026. Vielleicht hilft es uns, das ein oder andere etwas gelassener zu betrachten. Unsere Gedanken werden schwer, wenn wir an den Krieg in Europa, die wirtschaftliche Not vieler Betriebe mit dem Verlust an Arbeitsplätzen denken, wenn wir uns um die Demokratie sorgen und um die finanzielle Situation unserer Stadt. Wir alle leben in Herausforderungen in denen mal persönliche oder mal globale Themen im Vordergrund stehen. Wichtig finde ich, auch die positiven Dinge dankbar wahrzunehmen. Seit 80 Jahren leben wir im Frieden und sind versorgt mit Nahrung, Wasser und Energie. Im vergangenen Jahr ist die Kinderarztpraxis Dr. Schwarz in neue Praxisräume in der Schulstraße gezogen, die Jahnstraße wurde zur Einbahnstraße und vor der Festhalle sind neue Parkplätze entstanden. Unser langjähriger Schulleiter Kurt Willaredt ging im August in Ruhestand, sein Nachfolger ist Herr Florian Janzen. Enzweihingen hat mit Herrn Frank einen Ordnungsbeauftragten der auch abends und an Wochenenden öffentliche Aufmerksamkeit zeigt.

Im Namen des Ortschaftsrates danke ich allen, die sich im vergangenen Jahr für unser Gemeinwohl eingebracht haben. In Kirchen und Vereinen, in der Feuerwehr, in der Kornbergsschule, in den Kindergärten und im Ferienprogramm, im örtlichen Einzelhandel, in der Pflege und in der medizinischen Versorgung sowie in der Stadtverwaltung. Danke an alle, die durch Müllbeseitigung, Blumenschmuck und Hilfsbereitschaft dazu beigetragen haben, unseren Ort schön und wertvoll zu halten. Danke an unseren Feldhüter Werner Hayer und Ordnungsbeauftragten Jürgen Frank. Mein besonderer Dank geht an die Mitarbeiterinnen im Rathaus, Andrea Beck und Hülya Ates für die sehr gute Zusammenarbeit. Danke auch an unsere Integrationsbeauftragte Ingeborg Welz für ihren wertvollen Dienst.

Ich wünsche Ihnen von Herzen ein gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest sowie Zuversicht und Hoffnung für das neue Jahr 2026.

Ihr Matthias Siehler, Ortsvorsteher

Fundsache:

Es wurde eine Skihose auf der Verwaltungsstelle abgegeben. Eigentumsansprüche können bei der Verwaltungsstelle Enzweihingen geltend gemacht werden.

Kinder- und Jugendbücherei

In den Weihnachtsferien (22. Dezember bis 6. Januar) ist die Kinderbücherei regulär geschlossen.

Stadtteil Gündelbach

Liebe Gündelbacherinnen, liebe Gündelbacher,

für mich zählen die Weihnachtszeit und die Tage zwischen den Jahren zu den schönsten Momenten im Jahreslauf. In dieser besonderen Phase scheint die Zeit ein wenig stillzustehen. Sie lädt uns ein, innezuhalten und den Blick auf das Wesentliche zu richten. Es ist die Zeit, in der wir auf das Vergangene zurückblicken und zugleich hoffnungsvoll auf das schauen, was vor uns liegt. Auch das Jahr 2025 war für unseren Ort erneut ereignisreich. Viele Themen haben uns beschäftigt, und gemeinsam konnten wir vieles bewegen. Zur Erinnerung ein kleiner Auszug:

- Feuerwehrfest im Mai.
- Erntedankgottesdienst mit anschließendem Schwarzwälder Roßfest im Juni.
- Sportfest mit Fleckenwettkampf, Sommerkonzert des Liederkranz, Fischerfest und 60 Jahre Kindergarten Villa Kunterbunt im Juli.
- Kelterfest im August.
- Erntedank-Gemeindefest mit Mittagessen und 11. Vaihinger Apfeltag im September.
- Mallorca Party und Vaihinger Seniorennachmittag in der Wacktkopfhalle im November.
- Weihnachtsmarkt am 1. Advent und lebendiger Adventskalender im Dezember.

Allen, die diese Veranstaltungen mit Herzblut und Engagement möglich gemacht oder besucht haben, gilt mein herzlich Dank! Auch im neuen Jahr erwarten uns wieder zahlreiche Ereignisse, wie dem Gündelbacher Veranstaltungskalender 2026 zu entnehmen ist. Dieser war in der Vollverteilung des Wochenspiegels am 21. November 2025 enthalten, ist ebenso auf der Homepage der Stadt Vaihingen zum Herunterladen auf der Seite Stadtteil Gündelbach hinterlegt und liegt auch in der Verwaltungsstelle Gündelbach aus. Ja – in Gündelbach ist etwas los. Für ein kleines Dorf bieten wir eine beeindruckende Vielzahl an Veranstaltungen, bei denen für jeden etwas dabei sein dürfte. Gemeinsam können wir unser Dorf weiterhin lebenswert gestalten und zugleich das bewahren, was unseren Ort so besonders macht. Wenn wir unsere lokalen Vereine, Institutionen und Gewerbetreibenden unterstützen und die Angebote vor Ort nutzen, stärken wir unsere Gemeinschaft und erhalten die Lebensqualität, die Gündelbach auszeichnet.

Ein herzliches Dankeschön – auch im Namen des gesamten Ortschaftsrates – gilt allen, die sich im vergangenen Jahr unermüdet in sozialen und kirchlichen Einrichtungen, in Vereinen, sozialen Diensten, bei der Feuerwehr, bei den Rettungsdiensten, an der Schule und im Kindergarten sowie in vielen weiteren Bereichen engagiert haben. Ihr Einsatz, ob ehrenamtlich oder beruflich, macht Gündelbach zu dem besonderen Ort, den wir alle so schätzen. Danke für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung!

Zum Weihnachtsfest 2025 und zum bevorstehenden Jahreswechsel wünsche ich Ihnen – ebenfalls im Namen des Ortschaftsrates – eine besinnliche und friedvolle Zeit im Kreis Ihrer Familie und Freunde. Mögen Ihre Wünsche und Hoffnungen für das neue Jahr in Erfüllung gehen. Vor allem aber wün-

sche ich Ihnen Gesundheit, Zufriedenheit und viele Glücksmomente im Jahr 2026.

Herzlichst

Ihr Karl-Heinz Menauer, Ortsvorsteher

Weihnachtliche Klänge

Am 24. Dezember stimmt Sie der Orchesterverein Horrheim wieder auf den Heiligen Abend ein. Das Jugendorchester und das große Blasorchester werden ab 14.15 Uhr in Gündelbach in der Kelter musizieren.

Ortsbücherei

In den Weihnachtsferien (22. Dezember bis 6. Januar) ist die Kinderbücherei geschlossen.

Stadtteil Horrheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in dieser festlichen Zeit des Jahres wünsche ich Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Weihnachten ist das Fest der Tradition und der Familie, ein Augenblick der Besinnung und des Miteinanders. Gerade hier in Horrheim zeigt sich, wie wertvoll unser Zusammenhalt in der Gemeinschaft ist und wie sehr wir davon getragen werden. Wir leben in einem wunderbaren Ort, geprägt von Herzlichkeit, gegenseitiger Unterstützung und einem starken Gemeinschaftsgeist. Mein Dank gilt allen freiwilligen Helferinnen und Helfern, den Kirchen, den Vereinen und unserer Feuerwehr, die mit großem Einsatz das Leben in Horrheim bereichern. Ebenso möchte ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der Verwaltungsstelle, des Bauhofes sowie die Kolleginnen und Kollegen in Grundschule und Kindergarten hervorheben. Sie alle leisten tagtäglich in ihrem Beruf einen wichtigen Beitrag dafür, dass unser Ort funktioniert, sauber und ordentlich bleibt und unsere Kinder gut betreut und gebildet werden. Ein besonderes Zeichen unseres Zusammenhalts hat in diesem Jahr erneut der Horrheimer Herbst gesetzt, das große Fest, das alle fünf Jahre stattfindet. Dieses Ereignis hat eindrucksvoll gezeigt, wie sehr Horrheim zusammensteht, wenn es darum geht, Tradition zu leben, Gemeinschaft zu feiern und unseren Ort über die Grenzen hinaus strahlen zu lassen. Ihr Einsatz – ob ehrenamtlich oder beruflich – ist ein Geschenk für uns alle und macht Horrheim zu einem Ort, auf den wir stolz sein dürfen.

Möge das Weihnachtsfest Ihnen Freude, Frieden und viele schöne Stunden im Kreise Ihrer Familien schenken. Für das kommende Jahr wünsche ich Ihnen – auch im Namen des Ortschaftsrats – Gesundheit, Glück und weiterhin diesen einzigartigen Zusammenhalt, der Horrheim ausmacht. Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!
Ihr Joachim Müller, Ortsvorsteher

Fundsachen

Es wurde eine Armbanduhr und ein Handy abgegeben. Eigentumsansprüche können auf der Verwaltungsstelle Horrheim geltend gemacht werden.

Ortsbücherei

In den Weihnachtsferien (22. Dezember bis 6. Januar) ist die Kinderbücherei geschlossen.

Weihnachtliche Klänge

Am 24. Dezember stimmt Sie der Orchesterverein Horrheim wieder auf den Heiligen Abend ein. Ab 15.30 Uhr ertönen die weihnachtlichen Klänge in Horrheim in der Alten Kelter.

Stadtteil Kleinglatbach

Liebe Kleinglatbacherinnen und Kleinglatbacher,

das Jahr 2025 endet, und die Feiertage stehen bevor. Weihnachtslichter bringen Freude, Hoffnung und Frieden. Mit dem Fest kehrt Ruhe ein, die Hektik der Vorweihnachtszeit legt sich, und wir haben Zeit für Entspannung, Familie und Besinnlichkeit. Diese Zeit lädt ein, Rückschau zu halten und einen Ausblick zu wagen – persönlich, familiär und gesellschaftlich.

In Kleinglatbach blicken wir auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Unsere Vereine haben für viele schöne Momente gesorgt. Das Hofgut-Open-Air bot zwei Highlights: Am ersten Tag wurde das 30-jährige Jubiläum des Jugend- und Freizeitclubs Kleinglatbach gemeinsam mit dem Jugendgemeinderat gefeiert, am zweiten Tag sorgte der Musikverein mit Unterstützung des Jugend- und Freizeitclubs und der Band „Phone IM Abyss“ für Begeisterung.

Auch das Jubiläum des Kindergartens Balzhalde, die „1. MVK-Party-Nacht“, die 1.-Mai-Hockeste des OGVs, das Florianifest unserer Feuerwehr und die Teichweihung an der OMRS zählen zu den besonderen Ereignissen des Jahres.

Der Jugend- und Freizeitclub konnte pünktlich zum Jubiläum die Sanierung ihres Daches erfolgreich abschließen.

Wir freuen uns in diesem Jahr besonders über die Investitur von ev. Pfarrer Philipp Kutler, die für unsere Gemeinde ein wertvoller und festlicher Moment war.

Auch der Ortschaftsratsrat hat wichtige Projekte vorgebracht. Die beiden Geschwindigkeitsanzeigen rund um die Grundschule erhöhen die Sicherheit unserer Kinder. Die neuen Fahrzäune auf dem Kleinspielfeld des Schulportals verbessern die Nutzungsmöglichkeiten.

Besonders erfreulich sind die Fortschritte beim Bau des Fahrradwegs – eine ehemals „Glabbicher Idee“, die nach vielen Jahren endlich Wirklichkeit wird.

Ein weiteres Highlight war unser Weihnachtsmarkt. Perfektes Wetter, viele Besucher und die Herzlichkeit der Standbetreiber und ein stimmungsvolles Rahmenprogramm sorgten für eine wunderbare Atmosphäre.

Das Jahr 2026 wird für Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg herausfordernd. Viele Kommunen wie auch Vaihingen/Enz stehen vor der Aufgabe, ihre Haushalte zu konsolidieren, um langfristig handlungsfähig zu bleiben. Auch wir in Kleinglatbach werden uns dieser Realität stellen müssen. Das kann bedeuten, dass wir über

Wasserzählerablesung

Um die Jahresabrechnung für Wasser und Abwasser erstellen zu können bitten wir Sie, wie in den vergangenen Jahren, den Zählerstand selbst abzulesen.

In den nächsten Tagen werden die Ablesekarten per Post zugestellt, auf denen die Vorgehensweise detailliert beschrieben ist.

Für die Rückmeldung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Internet: Unter www.vaihingen.de/wasserzaehlerstand kann durch Eingabe der Ablesenummer und der Strichcode-Nummer der Zählerstand gemeldet werden. Diese finden Sie auf Ihrer Zählerableskarte.

QR-Code: Per Smartphone kann der QR-Code auf der Ablesekarte abgescannt und der Zählerstand eingetragen werden.

Postweg: Der Zählerstand muss auf der Selbstableskarte eingetragen und diese in einen Briefkasten eingeworfen werden. Die Portokosten trägt die Stadt.

Rathaus: Selbstverständlich kann die Karte auch im Rathaus Vaihingen oder bei den Verwaltungsstellen abgegeben werden.

Um die Jahresabrechnung erstellen zu können, benötigen wir unbedingt die Zählerstände. Wir bitten um Mitteilung bis spätestens 9. Januar 2026.

Gesamstadt-Nachrichten

Lokale Agenda 21

Projektgruppe „Sauberes Vaihingen“: Liebe Aktive und Mitwirkende, bitte merken Sie sich folgenden Termin für den **22. Vaihinger Frühjahrsputz vor: am Samstag, 28. Februar 2026**. Ersatztermin: 7. März 2026. Eine Vorbesprechung im Rathaus wird dieses Jahr nicht stattfinden. Alle relevanten Informationen und Unterlagen werden Sie per E-Mail oder per Post im Vorfeld erhalten. Alle interessierten und engagierten Bürger*innen sind herzlich willkommen. Kontakt: Agendabüro, Telefon (07042) 18-653, E-Mail: agenda21@vaihingen.de.

Stadtbücherei

Öffnungszeiten über die Feiertage: Die Stadtbücherei ist vom 24. Dezember 2025 bis 1. Januar 2026 geschlossen. Letzter Öffnungstag vor der Pause: Dienstag (22. Dezember 2025), erster Öffnungstag: Freitag (2. Januar 2026).

Städtische Jugendarbeit

Abteilungsleitung 40.3 Kinder- und Jugendarbeit: Stefanie Faigle, Schlossstraße 1, 71665 Vaihingen an der Enz, Telefon 18 415, Mobil: (0152) 22 66 28 45, Fax 18 317, E-Mail s.faugle@vaihingen.de. Kontaktzeit: Montag bis Freitag, 8.30 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag, 13 bis 17 Uhr.

Leitung Kinder- und Jugendzentrum: Tim Bauer, Schlossbergstraße 26, 71665 Vaihingen an der Enz, Telefon 13646, Mobil (0173) 3475540, E-Mail: t.bauer@vaihingen.de

Mobile Jugendarbeit: Mikayil Toy, Heilbronner Straße 12, 71665 Vaihingen an der Enz, Mobil: (0172) 834 95 11, mobile-toy@vaihingen.de

Öffnungszeiten Kinder- und Jugendzentrum (KJZ): Aktuelle Öffnungszeiten, Angebote, Infos und Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Stadt Vaihingen und auf unserer Instagram Seite: [kizvaihingen](https://www.instagram.com/kizvaihingen).

Landratsamt Ludwigsburg

Noch freie Kurzzeitpflegeplätze in den Wintermonaten: Pflegebedürftige im Landkreis Ludwigsburg können mit Unterstützung der Vermittlungsstelle des Landratsamtes Ludwigsburg eine benötigte Auszeit bekommen – sei es für einen Urlaub, ein Familientreffen oder zur Regeneration. Die Vermittlungsstelle hält dafür planbare Kurzzeitpflegeplätze bereit. In den Wintermonaten gibt es noch freie Plätze. Die Kurzzeitpflege wird in zwei stationären Pflegeeinrichtungen angeboten und ist flexibel buchbar. Eine Weiterverlegung in die Dauerpflege ist jedoch nicht

vorgesehen. Die Vermittlungsstelle unterstützt von der ersten Anfrage bis zur Vertragsunterzeichnung und sorgt für eine einfache und schnelle Organisation. Wichtig: Eine Vorlaufzeit von etwa drei Wochen ist in der Regel notwendig. Die Details zu den Rahmenbedingungen können in einem persönlichen Gespräch besprochen werden.

Kontakt zur Vermittlungsstelle: Die Vermittlungsstelle ist von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 12 Uhr unter Telefon (07141) 144-69971 oder per E-Mail: kurzzeitpflege@landkreis-ludwigsburg.de erreichbar.

Naturpark

Stromberg-Heuchelberg

Naturerlebniskalender 2026 – Führungen zu Weihnachten verschenken: Der Naturerlebniskalender 2026 ist im Naturparkzentrum eingetroffen. Die Naturparkführer:innen und der Naturpark bieten auch im kommenden Jahr wieder eine bunte Palette an Führungen und Veranstaltungen an. Ob Wein oder Wildkräuter, Storch oder Wildkatze, Eselwanderung oder Weiden flechten, Naturerlebnistag, GenussScheunen oder Naturparkmärkte – passend zur jeweiligen Jahreszeit gibt es ein Programm für jeden Geschmack. Der Naturerlebniskalender kann über die Website des Naturparks als PDF heruntergeladen oder bestellt werden. Bitte beachten Sie: Bestellungen können nur bis zum 19. Dezember mittags berücksichtigt werden. Die Prospektwand vor dem Naturparkzentrum wird während der Winterpause des Naturparks in regelmäßigen Abständen aufgefüllt.

Winterschließzeit im Naturparkzentrum: Von Montag (15. Dezember 2025) bis einschließlich Freitag (2. Januar 2026) ist das Naturparkzentrum geschlossen. Wir öffnen wieder am Samstag (3. Januar), 13 Uhr. Wir wünschen allen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2026!

Stadtteil Aurich

Liebe Auricherinnen und Auricher,

ein ereignisreiches Jahr 2025 neigt sich dem Ende. Die Weihnachtszeit lädt uns ein, innezuhalten, dankbar zurückzublicken und Kraft für das kommende Jahr zu schöpfen. Lassen Sie uns gemeinsam positiv und gespannt auf 2026 blicken – auf die Chancen, die es uns bringt und auf die Herausforderungen und Veränderungen, die vor uns liegen.

Auch 2025 war für Aurich ein bewegtes Jahr. Viele Themen haben uns beschäftigt und wurden in den Sitzungen des Ortschaftsrates intensiv diskutiert. Dabei hatten wir stets das Meinungsbild der Bürgerschaft im Blick, auch wenn Kompromisse manchmal unvermeidbar waren. Gemeinsam haben wir viel erreicht. Für ein lebenswertes Aurich ist ein verlässliches Kinderbetreuungsangebot besonders wichtig. Kindergartenplätze stehen zur Verfügung und ab dem kommenden Schuljahr übernimmt die Polifant GmbH die Betreuung an unserer Grundschule. Mein herzlicher Dank gilt der Familienbildung für die langjährige, zuverlässige Arbeit in diesem Bereich.

In Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Gebäudewirtschaftsamt konnten wir verschiedene Sanierungsvarianten für die Grundschule mit ihren vier Klassenzimmern erarbeiten. Der Gemeinderat hat den notwendigen Baubeschluss gefasst – wir sehen der Umsetzung gespannt entgegen.

Ein weiteres wichtiges Thema, das uns in 2026 begleitet, wird die Anpassung des Bebauungsplans „Steinle, Neufassung“ sein. Hier legen wir großen Wert auf einen transparenten Prozess.

Gleichzeitig stellt uns die kritische Finanzprognose vor Herausforderungen: Einsparungen, Zusammenlegungen oder sogar Schließungen öffentlicher Einrichtungen könnten notwendig werden.

Aber gerade in schwierigen Zeiten können wir beweisen, dass Zusammenhalt und Solidarität in Aurich gelebt wird. Wir müssen in unseren Entscheidungen Kompromisse akzeptieren und uns an die Werte erinnern, die unser Dorf so besonders machen.

die Jahre Liebgewonnenes neu bewerten oder Prioritäten anpassen müssen. Trotz dieser notwendigen Schritte blicke ich mit Zuversicht nach vorne. Wenn wir gemeinsam verantwortungsbewusst planen und offen miteinander diskutieren, können wir Lösungen finden, die das Gemeinwohl und die Attraktivität der gesamten Stadt erhalten. Unser gemeinsames Ziel muss es, die Stadt und ihre Ortsteile lebendig, zukunftsfähig und für alle Generationen lebenswert zu erhalten.

Das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel sind ein guter Anlass, um allen zu danken, die sich 2025 für Glabbich eingesetzt haben – sichtbar oder im Stillen. Ob in Vereinen, Kirchen, Verbänden, Institutionen oder in persönlichen Initiativen: Ihr Engagement macht Kleinglattbach lebens- und liebenswert.

Mein besonderer Dank gilt in diesem Jahr dem Ortschaftsrat, für die verlässliche und konstruktive Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen im Namen des Ortschaftsrates ein besinnliches Weihnachtsfest, einen schönen Jahreswechsel und ein gesundes, glückliches Jahr 2026.

Ihr Matthias Siewert, Ortsvorsteher

Fundsachen

Auf der Verwaltungsstelle Kleinglattbach wurden zwei Schlüssel, ein Ring, eine Sonnenbrille und ein Regenschirm abgegeben. Eigentumsansprüche können hier geltend gemacht werden.

Kinder- und Jugendbücherei

In den Weihnachtsferien (22. Dezember bis 6. Januar) ist die Kinderbücherei geschlossen.

Stadtteil Riet

Liebe Rieterinnen und Rieter,

das Jahr 2025 neigt langsam dem Ende entgegen und ich möchte gemeinsam mit Ihnen ein bisschen zurückblicken:

Vor wenigen Tagen beim traditionellen ‚Singen unter dem Weihnachtsbaum‘ am 2. Advent konn-

ten wir uns über einen besonders schönen Baum freuen, der vom Bauhof aufgestellt wurde. Die Geschenke, die von den Rieter Holzsternen bereitgestellt wurden, erstrahlen dieses Mal in besonderem Glanz. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken! In diesem Jahr ist einiges in unserem kleinen Dorf passiert. So freue ich mich besonders darüber, dass wir dieses Jahr gemeinsam das große Projekt ‚Waschhäusle‘ angehen konnten und im Frühjahr / Sommer die historischen Örtlichkeiten in neuem Glanz strahlen werden.

Mein Dank geht hier an die vielen helfenden Hände, die mit Bohrer oder Kuchen unterstützt haben. Ein besonderer Dank geht an die Stadt Vaihingen für die Umsetzung dieses Projektes. Der Kindergarten Riet wurde im Sommer kurzfristig in das katholische Gemeindehaus verlegt, damit dort umfangreiche Renovierungsarbeiten an der Trinkwasserleitung vorgenommen werden konnten. Zuvor haben wir aber gemeinsam bei bestem Wetter und einem schier nicht enden wollenden Buffet mit vielen Generationen das große 50-jährige Jubiläum des heutigen ‚Kükenestes‘ feiern dürfen.

Die Straße nach Eberdingen ist nun auch fertig gestellt und wir Bürgerinnen und Bürger kommen dank eines ‚Gehweg light‘ sicher zu Fuß ins Industriegebiet.

Sicher vom Spielplatz am Sportplatz zur Gaststätte kommen nun alle, da der manchmal etwas zu schnelle Radverkehr durch eine Bodenschwelle spürbar verlangsamt wird.

Beim Thema ‚Verkehr‘ hat sich auch in diesem Jahr etwas getan. Dank des Lärmaktionsplans wird hoffentlich endlich ein lang gehegter Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger wahr werden: Zone 30 in der Ludwigsburger, Eberdingen und Enzweihinger Straße. Ich bin vorsichtig zuversichtlich, dass diese Forderung erfüllt wird. Mit Blick auf das neue Jahr freue ich mich schon besonders auf einen Termin im Januar, wo wir den vielen Helferinnen und Helfern, die hier im Ort unermüdlich Gutes tun, mit einem kleinen ‚Fest der guten Taten‘ danken werden. Ich wünsche Ihnen und Ihren Lieben, auch im Namen des gesamten Ortschaftsrates, ein fröhliches und gesundes neues Jahr.

Ihre Kimberly Gräfin von Reischach, Ortsvorsteherin

Stadtteil Roßwag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

2025 neigt sich dem Ende zu – ein Jahr voller Hoffen und Bangen, dass wir die globalen Krisen hinter uns lassen und wir wieder einer besseren Zukunft entgegengehen. Leider ist eher das Gegenteil der Fall. Umso wichtiger werden persönliche Beziehungen und gemeinsames Engagement vor Ort.

Ein gutes Beispiel dafür ist das neue Klettergerüst im Schulhof, das nur durch das gute Zusammenwirken von Schulleitung, Eltern und Spendern möglich wurde. Erfreulich war auch die Wiedereröffnung des Enzstegs, der nach umfangreichen Sanierungsarbeiten und langwierigem Ringen um eine pragmatische Lösung wieder eine sichere Verbindung über die Enz bietet.

Ebenso konnten die wichtigsten Umbauarbeiten in unserer Mehrzweckhalle im Zuge der Brandschutzmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen werden. Der kurzfristig anberaumten Schließung der Halle folgte eine schnelle Umsetzung der notwendigen Maßnahmen. Ein ganz besonderer Dank dafür! Ein sportlicher Höhepunkt war der diesjährige Stadtpokal Fußball. Der Wettbewerb unter den Ortsteilen war nicht nur sportlich, sondern auch in kameradschaftlicher Hinsicht ein voller Erfolg. Besonders schön war zu erleben, wie sich unsere Vereine bei größeren Veranstaltungen gegenseitig unterstützt haben. Das traditionelle Lindenfest mit seinem Festumzug hat erneut gezeigt, wie stark unser dörfliches Miteinander ist. Eine tolle Visitenkarte für unseren Ort war auch das Herbstkonzert vom Liederkränz.

Mit Blick auf die Gartenschau 2029 werden Ideen konkretisiert. Ein Steillagenwanderweg soll die Attraktivität unserer Kulturlandschaft steigern, und die schon lange geforderte Verlegung des Enzradwegs ist in der Vorberatung. Diese Projekte sollen auch mit dazu beitragen, Roßwag als kleines, aber feines Tor zur Gartenschau 2029 zu etablieren.

Das für Roßwag wichtigste Zukunftsprojekt – der Neubau des Feuerwehrgerätehauses – steht nach

langer und intensiver Planungsphase und erfolgreichem Baubeschluss nun kurz vor der Genehmigung. Allerdings werden angesichts leerer Kassen auch bereits beschlossene Projekte kritisch hinterfragt. Gerade in herausfordernden Zeiten globaler Krisen und wirtschaftlicher Unsicherheiten sind Vertrauen und Verlässlichkeit in unsere staatlichen und kommunalen Institutionen unverzichtbar. Es gilt Prioritäten bewusst zu setzen und klar zu unterscheiden zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen.

Identität, Verantwortung und Solidarität bilden den Kern unseres dörflichen Miteinanders. Dieser besondere Geist ist überall spürbar. „Geborgen wachsen - mit Freude lernen“. Getreu dem Motto unserer Grundschule sind Kindergarten und Schule selbstverständlicher Teil unserer Dorfgemeinschaft. Mein Dank gilt allen, die sich im Ort eingebracht haben - auch hinter den Kulissen und allen, die Verantwortung tragen – in der Verwaltung, in Vereinen, Organisationen und Gremien. Sie alle haben mit ihrem Engagement dazu beigetragen, dass unser Zusammenleben so gut funktioniert. Gemeinwohl und Nachhaltigkeit sind für uns keine bloßen Schlagworte, sondern gelebte Werte und fester Bestandteil unseres Verständnisses von Heimat.

„Hoffnung ist der Pfeiler der Welt.“ In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien auch im Namen des Ortschaftsrates eine gesegnete, friedvolle Weihnachtszeit und ein von Hoffnung, Zuversicht und Gesundheit getragenes Jahr 2026.

Herzlichst
Ihr Rolf Allmendinger, Ortsvorsteher

Deponie Horrheim

Wertstoffhof Burghof Plus (bis 2,8 t):

Montag bis Freitag: 7.45 bis 11.45 Uhr
und 12.45 bis 15.45 Uhr.
Samstag: 9.00 bis 13.00 Uhr.

Deponie Burghof:

Montag bis Freitag: 7.45 bis 11.45 Uhr
und 12.45 bis 15.45 Uhr.
Samstag geschlossen.

Auf der Deponie Burghof werden nur gewerbliche Anlieferungen von mineralischen Großmengen angenommen.

BESTATTUNGSWESEN

Folgende Unternehmen sind für das Herstellen und Schließen der Gräber zuständig:

für die Stadtteile Ensingen, Horrheim und Gündelbach:

das Unternehmen Bestattungen Dürr,
Inh. Andreas Lehner,
Gündelbacher Str. 14, Vaihingen-Ensingen,
Telefon (07042) 813268

für die Stadtteile Enzweihingen, Aurich und Riet:

das Unternehmen Bestattungsinstitut
Gräble-Reichert GbR,
Vaihingen-Enzweihingen,
Beerhaldenstr. 3, Telefon (07042)2709933

für die Kernstadt Vaihingen und die Stadtteile Kleinglattbach und Roßwag:

das Unternehmen Bestattungen Strauß,
Inh. Daniela Hiel
Gremppstraße 30, Vaihingen an der Enz,
Telefon (07042) 92254
Die beauftragten Unternehmen stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

NOTRUFTAFEL

Feuer, med. Nottfälle	112
Polizei	9410
Überfall, Unfälle	110
Krankentransport	19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: kostenfreie Rufnummer	116117
docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte	
Mo. bis Fr. 9 bis 19 Uhr:	0711 - 96589700
.....oder docdirekt.de	
Städtisches Wasserwerk	18-255
Störung beim Strom: (Gesamtsstadt Vaihingen/Enz)	
EnBW	(0800) 3629477
Störung bei Gasversorgung: EnBW	(0800) 3629447
Hospizgruppe Vaihingen an der Enz	
Kontakt	(07042) 3767395

IN EIGENER SACHE / REDAKTIONSSCHLUSS

Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und Neujahr verschiebt sich der Redaktionsschluss für das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz folgendermaßen:

In der KW 52 erscheint kein Amtsblatt / Wochenblatt

Redaktionsschluss für die Ausgabe KW 1 (30. Dezember 2025) ist am Freitag (19. Dezember 2025), 10 Uhr

Redaktionsschluss für die Ausgabe KW 2 (8. Januar 2026) ist am Montag (29. Dezember 2025), 10 Uhr

Das VKZ Plus-Abo (digital)

Auch unterwegs immer lokal informiert!

Mit dem VKZ Plus-Abo der Vaihinger Kreiszeitung

können Sie für **nur 9,99 €** mtl. unbegrenzt alle Artikel auf unserer Website lesen.

Rund um die Uhr über alles Wichtige aus der Region informiert sein - egal ob am PC, Tablet oder Smartphone.

- ✓ Einzelne Artikel frei und komplett verfügbar
- ✓ Für **VKZ-Abonnenten kostenlos**
- ✓ Nutzung auf bis zu 3 Geräten gleichzeitig möglich
- ✓ Monatlich kündbar

Registrieren Sie sich jetzt unter www.vkz.de



Sozialstation Vaihingen an der Enz

Wochenenddienst am 20. und 21. Dezember 2025

Vaihingen, Roßwag, Aurich:
Joan Müller
Alina Thomas
Liliana Kasper

Ensingen, Gündelbach, Horrheim, Kleinglattbach, Oberriexingen, Sersheim:
Cosette Acker
Andrea Bauer
Gabriella Gaspar
Kerstin Werner

Enzweihingen, Riet, Eberdingen, Hochdorf, Nussdorf:
Doris Klingler
Ruth Körner
Kerstin Lanik

Feiertagsdienste Weihnachten vom 24. bis 26. Dezember 2025

Vaihingen, Roßwag, Aurich:
Monika Bicking (alle 3 Tage)
Tanja Klein (2. Weihnachtsfeiertag)
Stefanie Kruppan-Pichlmaier (alle 3 Tage)
Kerstin Lanik (alle 3 Tage)
Joan Müller (Heiligabend)
Rose Schirner

Ensingen, Gündelbach, Horrheim, Kleinglattbach, Oberriexingen, Sersheim:
Cosette Acker (Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag)
Stephanie Arning (alle 3 Tage)
Andrea Beurer (2. Weihnachtsfeiertag)
Manuela Kiefer (alle 3 Tage)
Elisa Klett (Heiligabend)
Mariya Rosenauer (2. Weihnachtsfeiertag)
Laura Stahl (alle 3 Tage)
Kerstin Werner (alle 3 Tage)

Enzweihingen, Riet, Eberdingen, Hochdorf, Nussdorf:
Galina Eckstädt (alle 3 Tage)
Christa Maurer (alle 3 Tage)
Angela Roth (1. und 2. Weihnachtsfeiertag)
Nicole Schlenker (Heiligabend)

Wochenenddienst am 27. und 28. Dezember 2025

Vaihingen, Roßwag, Aurich:
Marcus Gayer
Tanja Klein
Stefanie Kruppan-Pichlmaier
Rose Schirner

Ensingen, Gündelbach, Horrheim, Kleinglattbach, Oberriexingen, Sersheim:
Stephanie Arning
Andrea Beurer
Manuela Kiefer
Elisa Klett
Stefanie Kuhlmann

Enzweihingen, Riet, Eberdingen, Hochdorf, Nussdorf:
Galina Eckstädt
Liliana Kasper
Nicole Schlenker

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen einzelne Pflegekräfte nicht genannt werden.

Sozialstation Vaihingen an der Enz
Friedrichstr. 10
71665 Vaihingen an der Enz

Ambulante Alten- und Krankenpflege:
Telefon: 18900

Haushaltsnaher Dienst mit Familienpflege:
Telefon.: 18900

Betreuungsgruppe für Demenzzranke:
Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse:
Telefon 18900

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz
Montag (5. Januar 2026) 17.30 bis 19.30 Uhr,
Betreutes Wohnen (Pulverturm).